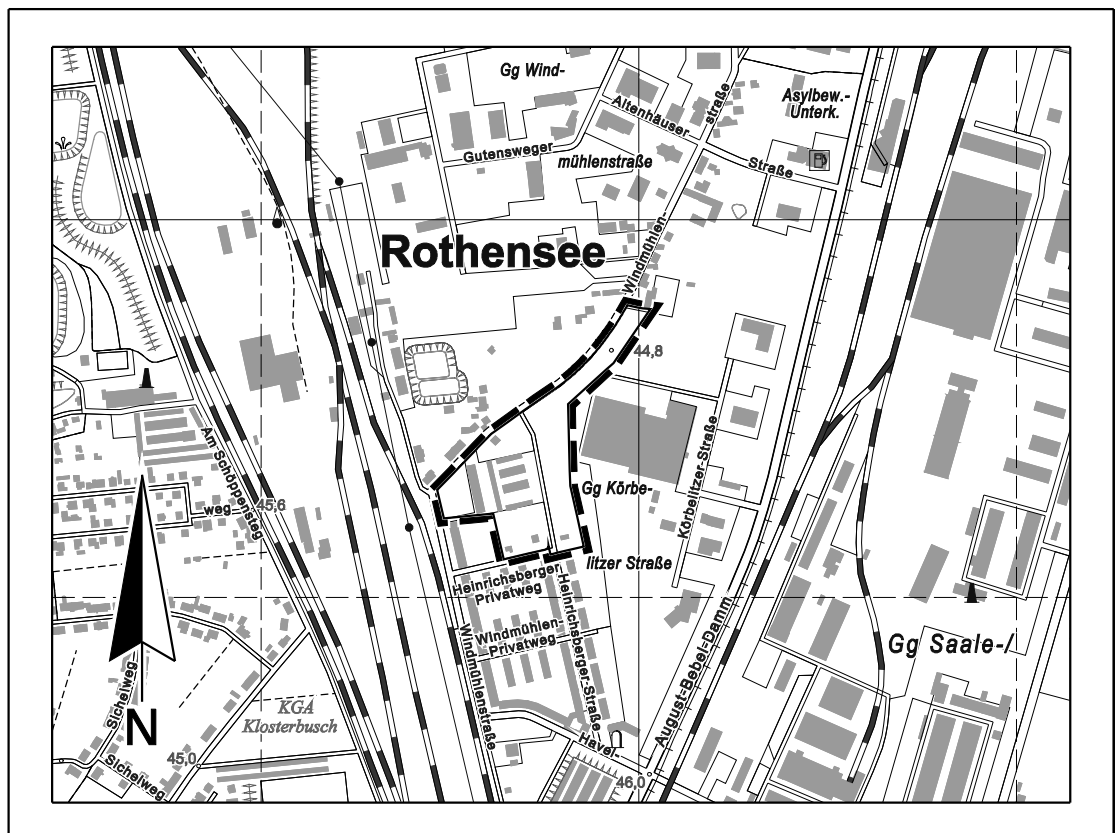


## Behandlung der Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 105-5

### HEINRICHSBERGER STRASSE

Stand: Oktober 2014



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszeuges: 09/2014

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde an der Planaufstellung beteiligt durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 06.11. bis 06.12.13. Es gingen keine Stellungnahme ein.

## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt mit Schreiben vom 05.11.13 und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.12.13.

### Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde

### Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	04.12.13	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung
2	04.12.13	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	04.12.13	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
4	04.12.13	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
5	04.12.13	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
6	04.12.13	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
7	12.11.13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	07.11.13	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb
9	13.11.13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
10	07.11.13	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
11	28.11.13	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
12	12.11.13	Untere Bauaufsichtsbehörde
13	01.12.13	Untere Straßenverkehrsbehörde
14	12.12.13	Untere Immissionsschutzbehörde

**Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen**

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.11.13	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kabel befinden sich im Straßenraum bzw. verlaufen unmittelbar südlich parallel zur Windmühlenstraße. Durch die Planaufstellung erfolgt keine Beeinträchtigung. Bei Ausführungsplanungen zur Herstellung der Ausgleichsflächen werden regelmäßig Stellungnahmen zu vorhandenem Leitungsbestand eingeholt und entsprechend berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich.
2	E.ON Avacon AG	14.11.13	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Windmühlenstraße ein 110-kV-Kabel befindet.	Die Kabeltrasse ist für den hier in Aufstellung befindlichen B-Plan nicht von Belang. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	09.12.13	Es wird der vorhandene Leitungsbestand zu den einzelnen Medien erläutert.  Für die vorhandenen und weiterhin versorgungswirksamen Abwasserkanäle wird die Ausweisung von Schutzstreifen gefordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Medienversorgung ist für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung nicht von Belang. Die geforderten Schutzstreifen liegen im öffentlichen Verkehrsraum und somit außerhalb der geplanten Ausgleichsflächen. Eine Kennzeichnung ist deshalb nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	09.12.13	Es wird angeregt, den östlichen Randbereich der Grünfläche zur Körbelitzer Straße hin als naturnahe Versickerungsfläche zu gestalten, und diese für die Regenwasserentsorgung der Dachflächen des angrenzenden Gewerbegebietes zu nutzen.	Die Flächen im Gewerbegebiet Körbelitzer Straße sind im Bestand über die vorhandene Kanalisation angeschlossen und entwässern in Richtung August-Bebel-Damm. Eine Neuerschließung und Ableitung in Richtung Westen würde für die Gewerbebetriebe, die Städtischen Werke und die Landeshauptstadt Magdeburg finanzielle Auswirkungen. Die Städtischen Werke wurden mit Schreiben vom 11.12.13 auf diese Sachlage hingewiesen. Daraufhin wurde die Forderung mit Schreiben vom 23.01.14 zurückgezogen.	Kein Beschluss erforderlich.

5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.11.13	Auf der Kartengrundlage ist der Quellenvermerk für die Liegenschaftskarte zu ergänzen.	Der Quellenvermerk zur verwendeten Liegenschaftskarte wurde entsprechend der Stellungnahme ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Untere Bodenschutzbehörde	12.12.13	Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeit durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Abbrucharbeiten beim Rückbau der Garagen auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren. Durch die Versiegelung bzw. durch die Verfüllungen wurde die natürliche Bodenfunktion nachhaltig gestört oder völlig zerstört. Zur Rekultivierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend den Vorgaben des § 12 BBodSchV erforderlich. Auf den privaten und öffentlichen Freiflächen ist eine durchwurzelbare Bodenschicht i.S. des § 2 Nr. 11 der BBodSchV vom 12.Juli 1999 (BGBl I Nr. 36, 1999 S. 1554 ff) herzustellen. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach der Folgevegetation, wobei folgende Vorgaben zu beachten sind: Rasen: 20-50 cm Stauden und Gehölze: 40-100 cm	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen wurden außerdem in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Sie betreffen die Planrealisierung. Auch in den Planteil B ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Untere Naturschutzbehörde	12.12.13	Es wird angeregt, die Planung gem. dem Gebot der Schonung von Natur und Landschaft im Sinne von § 2 (1) BNatSchG zu optimieren. Dazu sollte der für einen Fuß- und Radweg vorgesehene Korridor so angeordnet werden, dass durch den späteren Bau des Weges der vorhandene Baum- und Strauchbe-	Die Planung wurde im Ergebnis der Stellungnahme der Naturschutzbehörde und nach einem gemeinsamen Ortstermin angepasst. Der Streifen öffentliches Grün zum Zweck der Anlage einer dauerhaften Fuß- und Radwegverbindung wurde dem Gehölzbestand und auch den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene	Der Stellungnahme wird gefolgt.

	(noch untere Naturschutzbehörde)		<p>stand nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der im Plan eingezeichnete Freihaltebereich für den Fuß- und Radweg orientiert sich nicht am Bestand sowohl der vorhandenen Durchwegung als auch an den vorhandenen erhaltenswerten Gehölzen. Die Baumgruppe am Nordende des Weges an der Windmühlenstraße würde durch einen Wegebau erheblich geschädigt. Hier sollte der Weg östlich an der Baumgruppe vorbei geführt werden, wie es im Gelände durch eine inoffiziellen Weg bereits vorgezeichnet ist. Der Bereich zwischen der Baumgruppe und dem WA-Gebiet wird durch eine Ausgleichspflanzung geschlossen. Es wurden in der Vergangenheit eigens zum Schutz der Baumgruppe Betonelemente in der vorhandenen Fahrspur angelegt, um die illegale Befahrung wegzulenken. Die Anordnung des neuen Weges in dieser Trasse kann deshalb nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Südabschnitt verlaufen die vorhandenen Fahrspuren zunächst an der Grenze zu den Garagengrundstücken und schwenken in Höhe der ehemals vorhandenen zweiten Garagenzeile nach Osten. Der geplante Korridor hingegen verläuft mittig über die vorhandenen Gehölzinseln, so dass auch bei einer Wegebreite von nur 3 m erhebliche Verluste eintreten würden.</p> <p>Die vorgelegte Planung ist mit dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 2 (1), 13 Satz 1 und 15 Satz 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren.</p>	Pfade) verändert, so dass die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben können.	
8	Untere Denkmalschutzbehörde	02.12.13	<p>Im Plangebiet gibt es keine Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Wir weisen jedoch auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht wurde in den Planteil B und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

	(noch untere Denkmal- schutzbehörde)		<p>Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals und die Fundstelle selbst bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt erforderlich ist. Als Ansprechpartner stehen hierbei die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zur Verfügung.</p>		
--	--	--	---	--	--